

Turnverein Großsachsenheim e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7	Organe des Vereins	Seite 7
§ 8	Hauptversammlung	Seite 7
§ 9	Gesamtausschuss	Seite 9
§ 10	Vorstand	Seite 10
§ 11	Geschäftsführer	Seite 11
§ 12	Abteilungen	Seite 11
§ 13	Vereinsjugend	Seite 12
§ 14	Kassenprüfer	Seite 12
§ 15	Wirtschaftsausschuss	Seite 13
§ 16	Ordnungen	Seite 13
§ 17	Vereinsbeschlüsse	Seite 13
§ 18	Haftungsbeschränkungen	Seite 14
§ 19	Integration und Inklusion	Seite 14
§ 20	Strafbestimmungen	Seite 14
§ 21	Datenschutz	Seite 14
§ 22	Auflösung des Vereins	Seite 15
§ 23	In-Kraft-Treten	Seite 15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1954 gegründete Verein führt den Namen **Turnverein Großsachsenheim e.V.** (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sachsenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 290036 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie aller Fachverbände, deren Sportarten er betreibt. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht sowie durch Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen. Auch die sportbereichsbezogene Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Sportvereinen dient der Verwirklichung des Vereinszwecks.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

8. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
9. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck oder einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
6. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern diese nicht grundsätzlich nur für bestimmte Mitgliedergruppen vorgesehen sind. Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen des Vereins Sport treiben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Änderung der Anschrift / Änderung der E-Mail-Adresse / Telefonnummer
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

(z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

4. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters und weiterer Mitglieder des Jugendausschusses.
5. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
6. Der Verein verarbeitet von den Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus § 21 und der Datenschutzordnung des Vereins, die auf der Homepage eingesehen werden kann.
7. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern auch die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien. Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildern ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jahresbeiträge und Umlagen werden für die ordentlichen Mitglieder von der Hauptversammlung festgesetzt. Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Verwaltungsgebühr
 - b. ein JahresbeitragEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch eine einfache Mehrheit, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen einschließlich der Umlagen befreit.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

5. Der Vorstand ist in geeigneten Einzelfällen berechtigt, auf Antrag, Beitrags-erleichterungen in Form von Stundungen, Ermäßigungen und Beitragserlassen zu gewähren.
6. Über abteilungsbezogene Zusatzbeiträge entscheidet der Gesamtausschuss.
7. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
8. Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden grundsätzlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.
9. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Werden ausschließlich Sportangebote des SportPark genutzt, kann die Mitgliedschaft bis 17. Dezember gekündigt werden.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied z.B.:
 - a. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - b. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - c. Anordnungen oder Beschlüsse nicht befolgt
 - d. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder diese missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
4. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung gemäß § 8 der Satzung
 - b. der Gesamtausschuss gemäß § 9 der Satzung
 - c. der Vorstand gemäß § 10 der Satzung
 - d. die Geschäftsführung gemäß § 11 der Satzung
2. Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen der Organe (mit Ausnahme 1 d.), insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführenden und dem Versammlungsleiter, zu unterschreiben ist.
3. Die Organe des Vereins können beschließen, dass zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse gebildet und auch Einzelpersonen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betraut werden.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von dem Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall sein soll.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen, Vorstandes und Gesamtausschusses
 - d. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen gemäß § 5 der Vereinssatzung
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung. Maßgebend ist das Versanddatum der Einberufung.
4. Die Hauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
5. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Hauptversammlung mit. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können. Bei einer virtuellen Hauptversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Hauptversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

6. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung bei dem 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für die Hauptversammlung relevanten Anträge werden zeitnah auf der Homepage veröffentlicht.
7. Die Hauptversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt keines der Vorstandsmitglieder an der Versammlung teil, so bestimmt die Versammlung eine teilnehmende Person mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Versammlungsleiter.
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird bei Wahlen diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung – vorzunehmen. In der auf den Beschluss folgenden Hauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
10. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut, vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderung“ bzw. „Neufassung der Satzung“, wenn die Satzungsänderung oder die Neufassung der Satzung ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Hauptversammlung eingesehen werden kann. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird bei der Einladung hingewiesen.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
12. Die Hauptversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Wohnadresse beziehungsweise E-Mail -Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt drei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in

der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern mitgeteilt.

13. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung des Vereins maßgeblich.
14. Störende Mitglieder werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter der Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden.
15. Außerordentliche Hauptversammlung
Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:
 - a. es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. mindestens 10 % aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen

§ 9 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstands
 - b. aus jeder Abteilung der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
 - c. der Vertreter des Wirtschaftsausschusses
 - d. die Geschäftsführung und dessen Stellvertreter
2. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Gesamtausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Gesamtausschussmitglieder teilnehmen.
3. Jedes Vorstandsmitglied sowie jede Abteilung (vertreten durch die Abteilungsleitung) hat im Gesamtausschuss eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Dem Gesamtausschuss obliegt die Beschlussfassung über:
 - a. den Haushaltsplan
 - b. die Ordnungen des Vereins
 - c. die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d. abteilungsbezogene Zusatzbeiträge
 - e. Gesamtvereinsveranstaltungen
 - f. Angelegenheiten, die wegen der Wichtigkeit vom Vorstand zur Entscheidung an den Gesamtausschuss verwiesen werden.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich mit einer angemessenen Frist einzuberufen.
5. Die Gesamtausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtausschusses die Einberufung schriftlich von dem Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Gesamtausschussmitglieder, die die Einberufung des Gesamtausschusses von dem Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Gesamtausschuss selbst einzuberufen.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende Organisation & Verwaltung
 - c. der stellvertretende Vorsitzende Liegenschaften
 - d. der stellvertretende Vorsitzende Sport
 - e. der stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 - f. der Schriftführer
 - g. der Jugendleiter des Vereins
2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. die vier stellvertretenden Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder hat zusammen mit einem weiteren § 26 BGB-Vorstandsmitglied gemeinschaftlich Vertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtausschusses
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a. Breiten- und Wettkampfsport
 - b. Erstellung und Instandhaltung von Vereinsanlagen und Vereinsvermögen
 - c. Aufgaben der Jugendpflege
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - f. Aufsicht des SportPark Sachsenheim
6. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung bzw. der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.

7. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein und leitet auch die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei § 26 BGB Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – ganz gleich aus welchem Grunde – nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist.

Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Führung des Vereins, inklusiv seiner Abteilungen, kann vom Vorstand ein Geschäftsführer angestellt werden.
2. Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung der Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsführung ist besondere Vertreter nach § 30 BGB. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden im Rahmen eines Anstellungsvertrags durch den Vorstand geregelt. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins sind auch für die Geschäftsführung verbindlich.
5. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit und hat sie über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Entfällt die Grundlage für eine Abteilung kann sie durch Beschluss des Gesamtausschusses aufgelöst werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

Dem Abteilungsausschuss, der unterjährig die Abteilungsbelange regelt, gehören neben dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, der Jugendleiter, der Abteilungskassier und die Mitarbeiter, denen feste, abteilungsrelevante Aufgaben übertragen wurden, an.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Abteilungskassier, soweit relevant, werden in der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins.
4. Die unter § 12 Ziffer 3. genannten Funktionäre bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft die Abteilungsleitung einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung.
5. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 Ziffer 3.-5. der Satzung entsprechend.
6. Für die Durchführung der Sitzung des Abteilungsausschusses gelten die Durchführungsvorschriften des § 10 Ziffer 8.–10. der Satzung entsprechend.
7. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung bei der Gesamtausschusssitzung und bei der Hauptversammlung verpflichtet.
8. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel unter Beachtung der Finanzordnung selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen des Vereins geprüft werden.
9. Der zum Verein gehörende SportPark Sachsenheim hat grundsätzlich den Status einer Abteilung im Verein, wobei § 12 Ziffer 2.- 6. aufgrund der abweichenden Organisation, Führungsstruktur und eines eigenen Überwachungsgremiums keine Gültigkeit haben.
10. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Weitere Details regelt die gültige Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtausschuss.
3. Der von der Jugendvollversammlung als Vertreter der Vereinsjugend gewählte Jugendleiter gehört dem Vorstand des Vereins an.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Kassen und der Belege des Vereins und der Abteilungen sachlich und rechnerisch zu prüfen, darüber einen Prüfbericht zu erstellen, diesen zu unterschreiben und Vorstand und Hauptversammlung über die Prüfung und Prüfergebnisse zu informieren.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfer bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung berufen.
5. Details regelt die Finanzordnung.

§ 15 Wirtschaftsausschuss

1. Der Vorstand kann einen Wirtschaftsausschuss einsetzen, dessen Aufgaben die Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins und von Veranstaltungen, an denen sich der Verein beteiligt, sind.
2. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Vorstand für die Zeit von zwei Jahren ernannt. Weitere Mitglieder können projektweise hinzugezogen werden.
3. Der Wirtschaftsausschuss setzt sich zusammen aus dem für ihn zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden, mindestens zwei Vertretern aus den Abteilungen und einem Funduswart.
4. Der Wirtschaftsausschuss darf im Rahmen der in Anlage 1 der Finanzordnung definierten Berechtigungen finanzielle Verpflichtungen eingehen und Zahlungen freigeben.
5. Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Ein Vertreter des Wirtschaftsausschusses hat Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung und Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens kann sich der Verein Vereinsordnungen geben, wie zum Beispiel:
 - a. eine Geschäftsordnung
 - b. eine Finanzordnung
 - c. eine Beitragsordnung
 - d. eine Jugendordnung
 - e. eine Datenschutzordnung
 - f. eine Ehrungsordnung
 - g. eine Hausordnung
2. Der Gesamtausschuss ist grundsätzlich für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung für den Verwaltungsbeirat des TVG SportPark Sachsenheim, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Gesamtausschuss zu bestätigen ist.
3. Die Vereinsordnungen enthalten für Mitglieder und Vereinsorgane verbindliche Vorgaben und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
4. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17 Vereinsbeschlüsse

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 18 Haftungsbeschränkungen

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Integration und Inklusion

1. Angestrebt wird die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die Inklusion von Menschen mit Behinderung und die Beseitigung bestehender Nachteile für weitere Personengruppen.
2. Integration: Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie weitere im Sport unterrepräsentierte Gruppen und setzt sich für eine bunte und diverse Sportwelt ein, welche die Vielfalt der Gesellschaft in Baden-Württemberg widerspiegelt.
3. Inklusion: Der Verein fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und baut Barrieren ab, die eine Teilnahme verhindern. Er setzt sich für eine inklusive Sportgemeinschaft ein, die niemanden ausschließt.

§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 21 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Gesamtausschuss beschlossen.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres § 26 BGB-Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sachsenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 25. März 2026 beschlossen und tritt im Innenverhältnis danach unverzüglich in Kraft. Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Sachsenheim, den 24. März 2026